

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in
Berlin am 25. Mai 2020 zum

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in
der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für
weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) - BT-Drs.
19/18473

siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz – GruReG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 11.05.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Als Problem und Ziel führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung folgendes aus: Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung seien für viele Menschen die zentrale Einkommensquelle, um im Alter ihr Leben finanzieren zu können. Dafür hätten sie jahrzehntelang gearbeitet und Beiträge eingezahlt, viele hätten darüber hinaus Kinder erzogen oder ihnen nahestehende Menschen gepflegt. Aus Sicht vieler Bürgerinnen und Bürger werden jedoch gerade jahrzehntelange Arbeit zu unterdurchschnittlichen Löhnen, Zeiten der Kindererziehung und der Pflege in der Rente nicht angemessen genug gewürdigt und anerkannt.

Daher sei es geboten, das Vertrauen in das Grundversprechen des Sozialstaats und in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dürften im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten. Die Menschen müssten darauf vertrauen können, dass sie nach einem langen Arbeitsleben – auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen – ordentlich abgesichert sind und besser dastehen als jemand, der wenig oder gar nicht gearbeitet und somit wenige oder keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt habe.

Das gelte auch für die Erziehung von Kindern und die Pflege nahestehender Menschen. Diese für den Zusammenhalt der Gesellschaft und nicht zuletzt für die Stabilität des Umlageverfahrens in der Rentenversicherung wichtige Sorgeleistung werde überwiegend von Frauen erbracht, deren Erwerbsbiografien dadurch beeinträchtigt würden, mit der Folge, dass ihre Renten oft geringer ausfallen.

Verbesserungen dürften aber nicht nur künftigen Rentnerinnen und Rentnern zuteilwerden, sondern sollten auch diejenigen erreichen, die bereits eine Rente beziehen. Schließlich hätten die heutigen Rentnerinnen und Rentner mit oftmals langjähriger Beitragszahlung gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung und zum Wohlstand in Deutschland beigetragen. Dennoch gelte es darauf zu achten, dass eine stärkere Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung so zielgenau wie möglich ausgestaltet, dabei aber weder für Rentnerinnen und Rentner noch für die Verwaltung zu einer bürokratischen Last werde.

Es sei letztlich auch eine Frage der Gerechtigkeit, dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben, der Erziehung von Kindern sowie der Pflege von Angehörigen oder anderen pflegebedürftigen Menschen trotz einer nur kleinen Rente auch in bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgesystemen besser dastehen müssten als diejenigen, die wenig oder gar nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend versichert gearbeitet und entsprechend wenig oder gar nicht in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätten. Die Lebensleistung von langjährig Versicherten sollte daher auch im jeweiligen Fürsorgesystem abgebildet werden, indem ihnen Leistungen oberhalb des für die Grundsicherung geltenden individuellen Bedarfs zugesichert würden. Insbesondere dürfe es nicht dazu kommen, dass die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung in anderen Systemen wieder aufgezehrt werde.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die allgemeine Zielsetzung der Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen ausdrücklich. Der Verband macht sich seit langem dafür stark, dass die Rente von Geringverdienern aufgestockt wird. Personen, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen, oder Angehörige gepflegt haben, müssen die Sicherheit haben, im Alter eine gerechte Rente zu erhalten. Dies ist aktuell u. a. deshalb nicht gewährleistet, da das Rentenniveau in der Vergangenheit immer weiter sank und der aktuelle Mindestlohn zu niedrig ist. So muss ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von 60 Prozent des Durchschnittseinkommens aktuell über 45 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um eine Rente in Höhe des Existenzminimums zu erhalten.

Prinzipiell darf aus Sicht des VdK die Honorierung von individuellen Lebensleistungen nicht vom Einkommen des Ehepartners abhängig gemacht werden. Auch die Mütterrente wurde richtigerweise nicht an das Einkommen des Ehepartners geknüpft. Auch wenn nun durch die vollautomatisierte Einkommensprüfung bei der Grundrente nicht die Lebensleistung von allen berücksichtigt wird, die aus Sicht des Verbands Anspruch darauf hätten, so wurde das zentrale Ziel des VdK erreicht, eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung zu verhindern.

Bis 1992 gab es in Deutschland die Rente nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI), die dem ursprünglichen Grundrentenentwurf des BMAS von 2019 ähnelt. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) erhöht vor 1992 liegende Zeiten mit geringen Rentenanwartschaften. Zeiten niedriger Löhne sollten nicht zu niedrigen Renten führen. Der VdK hat sich seit jeher dafür stark gemacht, dass diese Rente wieder eingeführt wird.

Es muss gewährleistet sein, dass die gesetzliche Rente die Lebensleistung der Menschen so widerspiegelt, dass sie im Alter nicht in Armut leben müssen, aus der es keinen Ausweg gibt. Die Aufwertung von niedrigeren Rentenanwartschaften ist somit ein eminent wichtiger Schritt, um zu niedrige Löhne und die unzureichende Achtung vor Erziehung und Pflege auszugleichen.

Auch im Kampf gegen Altersarmut leistet die Grundrente somit einen wichtigen Beitrag:

Rentnerinnen und Rentner, deren Rente trotz lebenslanger Arbeit unterhalb der Grundsicherungsschwelle liegt und die ihren Grundsicherungsanspruch aus verschiedenen Gründen jedoch nicht wahrnehmen, erhalten durch die Grundrente einen deutlichen Aufschlag. Kurz gesagt: Die Grundrente würde auch die Menschen erreichen, die sich nicht trauen zum Sozialamt zu gehen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) nehmen rund 60 Prozent der Grundsicherungsanspruchsberechtigten diese aus Scham oder Unwissenheit nicht wahr.

Die Grundrente hat aus Sicht des VdK richtigerweise deshalb mehrere Einzelziele:

1. Zum einen gilt es das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Dies ist aktuell erschüttert, da Personen, die jahrzehntelang in die Pflichtversicherung eingezahlt haben, unter Umständen im Alter finanziell nicht besser dastehen als jemand, der nicht oder nur wenig Pflichtbeiträge eingezahlt hat. Wenn ihre Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht, sind sie gegebenenfalls zusätzlich auf

Grundsicherung im Alter angewiesen. Dort aber wird ihnen ihre Rente komplett angerechnet und ihnen steht im Endeffekt nicht mehr Geld zur Verfügung als einem Grundsicherungsempfänger, der keine Rentenansprüche erworben hat. Das ist ungerecht und honoriert nicht die Lebensleistung derjenigen, die jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Es erschüttert das Vertrauen der jetzigen Beitragszahler in ihre Alterssicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung. Deshalb ist es auch aus Sicht des VdK richtig, dass Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente erwarten dürfen. Diese muss aus Sicht des VdK aber deutlich über dem Existenzminimum liegen.

2. Der VdK begrüßt das Ziel der Grundrente, dass diese auch Zeiten der Erziehung von Kindern und Pflege nahestehender Menschen berücksichtigt. Wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung richtigerweise betont, wurde und wird diese Sorgeleistung überwiegend von Frauen erbracht. Der VdK unterstützt in diesem Zusammenhang das Ziel, Frauen zu unterstützen, deren Rente infolge beeinträchtigter Erwerbsbiographien häufig geringer ausfällt.

3. Der VdK begrüßt das Ziel, dass künftige und aktuelle Rentnerinnen und Rentner von der Grundrente profitieren sollen. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum die Lebensleistung von aktuellen Rentnerinnen und Rentnern nicht honoriert werden sollte. Auch bei der „Mütterrente“ wurde richtigerweise rückwirkend die Leistung der Erziehung der Kinder honoriert. Umso unverständlicher und absolut nicht nachvollziehbar ist somit die Entscheidung, im Rahmen des „Rentenpakts I“ Bestandserwerbsminderungsrentner von den ab 01.01.2019 verbesserten Zurechnungszeiten auszuschließen. Dies ist diesen Menschen, die krankheitsbedingt häufig Renten unterhalb des Existenzminimums erhalten, nicht zu erklären. Deshalb fordert der VdK, dass von den Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten ab 01.01.2019 alle Erwerbsminderungsrentner profitieren und die systemwidrigen Abschläge von bis zu 10,8 Prozent endlich für alle abgeschafft werden.

4. Der Gesetzentwurf schränkt ein, dass die Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung „so zielgenau wie möglich“ ausgestaltet sein müsste. Dies ist aus Sicht des VdK ein Widerspruch in sich. Durch diese Aussage wird die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung eingeschränkt. Die Lebensleistung aller Versicherten, die ein Leben lang hart zu einem geringen Lohn gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, muss im Rahmen der Grundrente entsprechend honoriert werden.

Wer in seinem Leben ein niedriges Erwerbseinkommen erwirtschaftet hat, ist nicht nur einem erhöhten Altersarmutsrisiko ausgesetzt, sondern lebt auch noch kürzer als Besserverdienende, wie eine Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) aus dem Jahr 2019 zeigt. Auch eine Studie des Robert Koch-Instituts zum Thema „soziale Unterschiede in Deutschland: Mortalität und Lebenserwartung“ (2019) stellt diese Zusammenhänge detailliert dar. Dadurch erhalten Menschen aus den unteren Lohngruppen überproportional weniger Rentenzahlungen im Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen. Und der Abstand bei den Lebenserwartungen zu den Besserverdienenden nimmt entsprechend des RKI auch noch zu. Bei dem Äquivalenzprinzip geht es darum, dass die jährlichen Rentenzahlungen proportional zu den zuvor geleisteten Beiträgen sind. Die Idee dabei ist, dass jeder relativ zu seinen Beiträgen gleich viel aus der Rentenversicherung ausbezahlt bekommen soll, nur wird dies in gewisser Weise durch die unterschiedlichen Lebenserwartungen unterlaufen. Der Widerspruch mit dem Äquivalenzprinzip spricht auch aus Sicht des VdK grundsätzlich für

eine Aufwertung niedriger Rentenansprüche, um die geringeren Lebenserwartungen auszugleichen. Dies muss aus Sicht des VdK über eine höhere Gewichtung dieser niedrigen Rentenansprüche gelingen. Eine Grundrente würde somit der Verletzung des Äquivalenzprinzips entgegenwirken.

Das Konzept hilft all den Geringverdienern, die 33 Beitragsjahre inklusive Zeiten der Kindererziehung oder Pflege aufweisen können. Dies ist auf jeden Fall ein Beitrag im Kampf gegen Altersarmut. Es muss jedoch das langfristige Ziel der Politik sein, dass eine solche Grundrente grundsätzlich überflüssig wird. Dafür braucht es mehr Tarifbindung mit guten Löhnen sowie einen Mindestlohn in Höhe von 13,00 Euro, damit alle nach einem Leben voller Arbeit automatisch eine Rente oberhalb der Grundsicherung erhalten. Darüber hinaus muss das Rentenniveau dauerhaft auf mindestens 50 Prozent stabilisiert werden, damit nicht immer mehr Menschen nach einem Leben voller Arbeit im Alter eine Rente unterhalb des Existenzminimums erhalten.

Aus diesen prinzipiellen Überlegungen ergeben sich vier Hauptforderungen des VdK im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens:

1. Bei den Grundrentenjahren müssen auch Zeiten der Erwerbsminderung und Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.
2. Die Gleitzone muss von 30 bis 35 Grundrentenjahren gelten.
3. Die Abschläge von 12,5 Prozent auf den Grundrentenaufschlag müssen wegfallen.
4. Der Freibetrag für Einkommen aus der gesetzlichen Rente muss für alle Grundsicherungsempfänger unabhängig der Grundrentenjahren gelten.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Für den Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen zentral, welche von der Einführung von Freibeträgen für gesetzliche Renten beim Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, Kapitel 4), in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kapitel 3) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) flankiert wird. Darüber hinaus ist eine Erhöhung des förderfähigen Beitrags des Arbeitgebers für die Betriebsrente von Beschäftigten mit geringem Lohn (bAV-Förderbeitrag gemäß § 100 EStG) geplant.

2.1. Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 76g SGB VI)

Die Leistungsverbesserungen sollen sowohl Rentnerinnen und Rentner, deren Rente ab dem 1. Januar 2021 beginnt (Rentenzugang), als auch Rentnerinnen und Rentner, deren Rente bereits vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat (Rentenbestand), erhalten.

Voraussetzung für die Grundrente ist grundsätzlich, dass mindestens 33 Jahre an bestimmten rentenrechtlichen Zeiten (Grundrentenzeiten) vorhanden sind. In einer Staffelung von 33 bis 35 Jahren an Grundrentenzeiten wird die Grundrente ansteigend berechnet, damit auch Versicherte mit weniger als 35 Jahren Grundrentenzeiten einen Zuschlag erhalten können.

nen. Für die Grundrentenberechtigung muss der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus so genannten Grundrentenbewertungszeiten des gesamten Versicherungslebens stets unter 80 Prozent liegen, aber mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen. Die in die Berechnung einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten werden dann um einen Rentenzuschlag erhöht. Die Höhe dieses Grundrentenzuschlags richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundrentenbewertungszeiten sowie der Höhe des aus diesen Zeiten ermittelten Durchschnittswertes an Entgeltpunkten. Liegt der Durchschnittswert bei bis zu 0,4 Entgeltpunkten, werden höchstens 35 Jahre der Grundrentenbewertungszeiten erhöht, indem die Entgeltpunkte aus den eigenen Beiträgen um diesen Durchschnittswert aufgestockt werden. Liegt der Durchschnittswert zwischen 0,4 und 0,8 Entgeltpunkten, werden die in die Berechnung des Durchschnittswertes einbezogenen Grundrentenbewertungszeiten (höchstens 35 Jahre) um den Differenzbetrag bis zum jeweils maßgebenden Höchstwert an Entgeltpunkten (0,4 bis 0,8 Entgeltpunkte) erhöht. In beiden Fällen wird der Zuschlag zur Stärkung des Äquivalenzprinzips um 12,5 Prozent reduziert.

Die Grundrentenzeiten lehnen sich im Grundsatz an die rentenrechtlichen Zeiten an, die auch auf die Wartezeit von 45 Jahren für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden, nämlich Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Ersatzzeiten sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege.

Zu den Grundrentenbewertungszeiten gehören alle Grundrentenzeiten, die mindestens einen kalendermonatlichen Wert von 0,025 Entgeltpunkten aufweisen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Aufwertung von geringen Renten für langjährig Rentenversicherte (§ 76g SGB VI), da dies eine zentrale Forderung im Rahmen der bundesweiten VdK-Rentenkampagne #Rentefüralle ist¹. Der Verband unterstützt zudem das Konzept, welches sich an der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte orientiert. Langjährig Versicherte müssen darauf vertrauen können, dass sich ihre jahrzehntelangen Beitragszahlungen auch bei einem unterdurchschnittlichen Einkommen lohnen. Die Lebensleistung dieser Menschen muss endlich rentenrechtlich anerkannt werden.

Der VdK begrüßt zudem ausdrücklich, dass die Grundrentenzeiten neben den Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Kindererziehung, Pflege und Antragspflichtversicherung, rentenrechtliche Zeiten wegen des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und während der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege und Ersatzzeiten umfassen.

Zusätzlich zu den im Gesetz genannten Zeiten, müssen aus Sicht des VdK auch Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe als Grundrentenzeiten gelten, da auch in diesen Zeiten Beiträ-

¹ siehe auch: <https://www.rentefüralle.de/>

ge der Versicherten in die Rentenversicherung fließen. Der Gesetzentwurf orientiert sich laut eigener Aussage an der Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Er betont selbst, dass anders als bei der Anrechnung auf die Wartezeit von 45 Jahren Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht bei den Grundrentenzeiten mitzählen. Der Entwurf macht hier somit explizit eine Ausnahme. Dies ist aus Sicht des VdK logisch nicht nachvollziehbar.

Immer häufiger existieren heutzutage gebrochene Erwerbsbiographien, wie der Gesetzentwurf selbst an anderer Stelle richtigerweise betont. Menschen, die im Laufe ihres Lebens in verschiedenen Jobs tätig waren, sind häufig zwischen den verschiedenen Tätigkeiten arbeitslos und beziehen Arbeitslosengeld. Dabei zahlen sie weiter in die Rentenversicherung ein, wenn sie dort pflichtversichert waren. Auch diese Zeiten müssen deshalb bei den Grundrentenjahren berücksichtigt werden. Anpassungen und Jobwechsel aufgrund von Digitalisierung und Globalisierung sind Teil der Lebensleistung von Erwerbstätigen und somit auch rentenrechtlich anzuerkennen.

Aus Sicht des VdK ist es verständlich, dass die Zielgenauigkeit der Grundrente erhöht wird, indem eine prozentuale Mindestentgeltzahl des Durchschnittsentgelts bei den Grundrentenjahren festgelegt wird. Der VdK unterstützt jedoch die im ursprünglichen Konzept des BMAS von 2019 festgelegte Grenze von mindestens 24 Prozent des Durchschnittsentgelts. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ist als Grenze 30 Prozent angegeben.

Prinzipiell hat sich der VdK für die Einführung einer Gleitzone von 30 bis 35 Grundrentenjahren starkgemacht, damit keine harten Abbruchkanten entstehen. Die geplante Gleitzone von 33 bis 35 Jahren sieht der Verband als unzureichend an. Hier besteht dringend Handlungsbedarf, damit auch Menschen anteilig von der Grundrente profitieren, die 30 und 33 Jahre vorweisen können.

Viele Erwerbsminderungsrentner erreichen jedoch auch diese Grenze nicht. Da diese Menschen krankheitsbedingt nicht arbeiten können, fordert der VdK auch Zeiten der Erwerbsminderungsrente bei der Grundrente zu berücksichtigen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass Menschen, die krankheitsbedingt im Laufe ihres Lebens eine Erwerbsminderungsrente beziehen mussten, von der Grundrente nicht profitieren, da sie die 33 Jahre nicht erreichen können. Auch Erwerbsminderungsrentner habe teils jahrzehntelang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt und erreichen krankheitsbedingt in der Regel nicht die Wartezeit von 33 Jahren.

2.2. Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 97a SGB VI)

Der Zugang zur Grundrente erfolgt über eine automatisierte Feststellung des Grundrentenbedarfs. Dazu findet eine umfassende Einkommensprüfung statt. Trifft die Grundrente mit anderen Einkünften zusammen, wird durch einen Einkommensfreibetrag sichergestellt, dass Einkommen zunächst bis zu einem Freibetrag in Höhe von 1.250 Euro für Alleinstehende (15.000 Euro im Jahr) beziehungsweise 1.950 Euro für Eheleute und Lebenspartner (23.400 Euro im Jahr) nicht auf die Grundrente angerechnet wird. Übersteigt das Einkommen diese Freibeträge, wird die Grundrente um 60 Prozent des den jeweiligen Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert. Übersteigt das Einkommen von Alleinstehenden weiterhin ei-

nen Betrag von 1.600 Euro (19.200 Euro im Jahr), ist das darüber liegende Einkommen zu 100 Prozent auf die Grundrente anzurechnen. Für Eheleute und Lebenspartner erfolgt die Anrechnung von Einkommen zu 100 Prozent ab Überschreiten eines Betrags von 2.300 Euro (27.600 Euro im Jahr).

Maßgebendes Einkommen ist grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Gleich hohe Renten sollen jedoch gleichbehandelt werden. Daher wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des steuerfrei gestellten Teils der Rente und der Kapitalerträge zugrunde gelegt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Auch wenn sich der VdK grundsätzlich gegen eine wie auch immer geartete Einkommensanrechnung eingesetzt hat, ist die vorliegende Regelung prinzipiell akzeptabel. Der entsprechende Einkommensfreibetrag muss aus Sicht des Verbands jedoch höher angesetzt sein. Der VdK hat sich zudem dafür stark gemacht, dass das den Freibetrag übersteigende Einkommen nicht zu 100 Prozent angerechnet wird. Die entsprechende Regelung zur Gleitzone bei der Einkommensanrechnung ist aus Sicht des VdK ebenfalls zu akzeptieren, auch wenn sich der Verband für eine geringere Anrechnung des Einkommens eingesetzt hat, welches die Freibetragsgrenze überschreitet.

2.3. Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 151b SGB VI)

Der Einkommensabgleich soll automatisiert durch einen Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden erfolgen. Dabei sollen nur die Daten abgerufen werden, die für die Ermittlung der konkreten Höhe der Grundrente erforderlich sind. Regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung nur aus dem vorvergangenen Jahr vor, sodass regelmäßig auf das zu versteuernde Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres für die Einkommensanrechnung zurückgegriffen werden wird. Liegt kein zu versteuerndes Einkommen aus dem vorvergangenen Kalenderjahr vor, wird ersatzweise auf das vorvorvergangene Kalenderjahr abgestellt. Die Entscheidung, zur Einkommensprüfung auf diese Einkommensgröße zurückzugreifen, ist also zwangsläufig damit verbunden, dass diese Größe im Einzelfall – bei sich von Jahr zu Jahr stark ändernden Einkommen – nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist daher vorgesehen, die Einkommensüberprüfung einmal jährlich zu wiederholen, um Einkommensentwicklungen im Lauf der Zeit abzubilden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Einkommensprüfung bezieht sich aus nachvollziehbaren Gründen prinzipiell auf den Steuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres. Ein Problem tritt in diesem Zusammenhang jedoch auf, wenn ein Neurentner prinzipiell die Voraussetzungen der Wartezeit für die Grundrente erfüllt, aber aufgrund seines Arbeitseinkommens im vorgegangenen Jahr keine Grundrente erhält. In einem solchen Fall müsste er Grundsicherung im Alter beantragen und erst sein gesamtes Vermögen und Einkommen aufbrauchen. Erst dann würde er von dem geplanten Freibetrag auf Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung

profitieren. Wenn er keine Grundsicherung beantragt, würde ein Neurentner erst zwei Jahre nach Rentenbeginn von der Grundrente profitieren, wenn die Einkommensprüfung sich dann auf sein Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Der VdK fordert in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit für Neurentner im Rentenantrag anzugeben, dass ihr aktuelles Einkommen deutlich unter dem von vor zwei Jahren und unter den Einkommensgrenzen der Grundrente liegt. Der Neurentner erhält dadurch ab Beginn seiner Regelaltersgrenze automatisch die Grundrente. Eine entsprechende Einkommensprüfung kann durch die Rentenversicherung nach zwei Jahren des Grundrentenbezugs erfolgen.

Zentral für den VdK ist und war, dass eine Einkommensprüfung vollautomatisiert durchgeführt wird. Dies wird durch den Gesetzentwurf größtmöglich gewährleistet und deshalb vom Verband ausdrücklich begrüßt. Alle anderen Lösungen würden für die Bürger zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen. Der VdK unterstützt, dass nur die Daten zielgenau abgerufen werden sollen, die für die Berechnung des Grundrentenzuschlags erforderlich sind. In diesem Zusammenhang soll auf das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr zurückgegriffen werden, da dieses vorliegt. Diese Zwangsläufigkeit ist aus Sicht des VdK nachvollziehbar, auch wenn klar ist, dass diese Größe im Einzelfall nur eine Annäherung für das laufende Einkommen darstellt. Es ist zudem nachvollziehbar, dass die Einkommensüberprüfung jährlich zu wiederholen ist.

Insgesamt darf die Einführung eines vollautomatisierten Datenabrufverfahrens bei der Grundrente jedoch nicht dazu führen, dass zukünftig weitere Rentenleistungen an Einkommensprüfungen geknüpft werden. Dies darf kein Einfallstor bei zukünftigen Rentenreformvorhaben sein. Grundsätzlich sind Rentenzahlungen unabhängig vom Einkommen des Ehepartners bzw. unabhängig von weiteren individuellen Einkommen im Alter zu leisten, da es sich bei Altersrenten in der Regel um individuell erworbene Rentenansprüche handelt.

2.4. Finanzierung der Grundrente

Die Kosten der Grundrente einschließlich der darauf von der Rentenversicherung zu leistenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,3 Milliarden Euro und steigen unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen bis zum Jahr 2025 auf rund 1,6 Milliarden Euro an.

Die Kosten werden vollständig durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung finanziert, damit es nicht zu einer Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der Rentenversicherung kommt. Der Bundeszuschuss wird ab dem Jahr 2021 dauerhaft um 1,4 Milliarden Euro erhöht. Da die gesetzlich festgelegte Fortschreibung des Bundeszuschusses in den Folgejahren weniger dynamisch ausfällt als die Kostenentwicklung der Grundrente, ist es erforderlich, dass die Erhöhung des Bundeszuschusses im Einführungsjahr 2021 mit 1,4 Milliarden Euro etwas höher ausfällt als die Kosten der Grundrente mit 1,3 Milliarden Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK hat seit jeher gefordert, dass die Aufwertung von geringen Renten für langjährig Versicherte aus Steuermitteln finanziert werden muss, da es sich bei der Honorierung der Lebensleistung von Geringverdienern um eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft leistet. Deshalb begrüßt der Verband ausdrücklich, dass der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ab 2021 um 1,4 Milliarden Euro erhöht werden soll. Aus Sicht des VdK ist der Bundeszuschuss jedoch deutlich stärker zu erhöhen, da die versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung aktuell nicht durch den Bundeszuschuss vollständig ausgeglichen werden. Gleichzeitig fordert der VdK eine gerechtere Steuerpolitik mit einer größeren Umverteilung, damit die gesamte Gesellschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an diesen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben beteiligt wird.

2.5. Freibeträge in den Fürsorgesystemen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht folgende Regelungen bei der Einführung von Freibeträgen in den Fürsorgesystemen vor:

2.5.1. Einführung eines Freibetrags in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 82a SGB XII)

Die Verbesserungen durch die Grundrente werden nicht immer vollständig ausreichen, um ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs sicherzustellen. Die Einführung der Grundrente soll daher mit einem Freibetrag im SGB XII in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung flankiert werden. Damit verbessert sich das Einkommen von Personen, die langjährig verpflichtend Beiträge in die Alterssicherungssysteme gezahlt haben. Dieser neue Freibetrag beruht auf 33 Jahren an Grundrentenzeiten beziehungsweise vergleichbaren Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wie der Gesetzentwurf richtigerweise betont, führt die Grundrente in der jetzt angedachten Form nicht in allen Fällen zu einem Alterseinkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfs. Dies liegt unter anderem daran, dass vom Grundrentenzuschlag wieder 12,5 Prozent abgezogen werden, was für den VdK nicht nachvollziehbar ist. Der Entwurf sieht für diese Fälle einen Freibetrag in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in den fürsorglichen Leistungen der Sozialen Entschädigung vor. Der Freibetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag von 100 Euro monatlich zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrags übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente zusammen. Der Freibetrag ist aber auf die Hälfte des aktuellen Regelsatzes gedeckelt. Anspruch auf diesen Freibetrag haben nur Leistungsberechtigte, die mindestens 33 Grundrentenjahre vorweisen können.

Prinzipiell hat sich der VdK seit jeher dafür eingesetzt, dass die gesetzliche Rente nicht voll auf die Grundsicherung angerechnet wird und dass der vor einiger Zeit eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten muss. Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen privater/betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung ist nicht nachvollziehbar.

Deshalb begrüßt der VdK grundsätzlich die Einführung eines Freibetrags auch für die gesetzliche Rente. Der Verband kritisiert jedoch, dass dieser Freibetrag nun an die Voraussetzung von 33 Grundrentenjahren geknüpft werden soll. Somit würden von der aktuellen Regelung nur diejenigen profitieren, die trotz Grundrente unterhalb der Grundsicherung liegen (beispielsweise aufgrund der hohen Wohnkosten). Hier wird eine Unterscheidung und Ungleichbehandlung zwischen Rentenbeziehern in der Grundsicherung eingeführt, die an keinem sachlichen Grund anknüpft, sondern an einer willkürlichen Zahl an Beitragsjahren.

Der VdK setzt sich deshalb weiterhin vehement dafür ein, dass der Freibetrag für die gesetzliche Rente für alle Grundsicherungsbezieher gilt. Denn auch Grundsicherungsbezieher, die nur kurze Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, müssen im Alter auch von ihren erworbenen Rentenansprüchen profitieren. Durch die prozentuale Berücksichtigung der gesetzlichen Rente ergibt sich ja auch der Effekt, dass Grundsicherungsempfänger mit einer höheren Rente einen höheren Freibetrag erzielen können. Somit würde die Lebensleistung von langjährigen Beitragszahlern auch stärker belohnt und es braucht hier keinen Ausschluss von vornherein durch die Zugangsvoraussetzungen von 33 Beitragsjahren. Da die Grundrente durch ihre strengen Zugangsvoraussetzungen immer noch sehr viele Menschen in Altersarmut nicht erreichen wird, bedarf es deutlich mehr flankierender Verbesserungen in der Grundsicherung im Alter. Wenn das Rentenniveau nach 2025 weiter sinkt, werden immer mehr Menschen perspektivisch darauf angewiesen sein und auch deren Lebensleistung muss durch einen allgemeinen Freibetrag für die gesetzliche Rente honoriert werden.

Gleiches gilt für Erwerbsminderungsrentner, die Grundsicherung beziehen. Aktuell ist dies rund jeder sechste Erwerbsminderungsrentner. Auch diese Menschen müssen vom geplanten Freibetrag profitieren, unabhängig davon, wie lange sie versichert waren. Gerade diese Grundsicherungsbezieher geraten aktuell krankheitsbedingt in Armut und müssen durch ihre erlangten Rentenansprüche finanziell besser gestellt werden. Sie haben sich durch ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ein Anrecht auf diesen Freibetrag erworben.

Weiterhin mahnt der VdK an, dass es zu keinen leistungsrechtlichen und finanziellen Nachteilen bei den Grundrentenberechtigten kommen darf, wenn sie weiterhin im Grundsicherungsbezug verbleiben. Es ist eine lange Einführungsphase zu erwarten, bei der Bescheide für große Zeiträume rückwirkend erlassen und hohe Nachzahlungen geleistet werden. Hier ist zu gewährleisten, dass der Freibetragsanspruch schnell festgestellt wird, zum Beispiel indem eine Vorabprüfung der 33 Grundrentenjahren den Grundsicherungsträgern zur Verfügung gestellt wird und diese schon vor der endgültigen Feststellung der Höhe der Grundrente den Freibetrag gewähren können. Mindestens ist die rückwirkende Freibetragsauszahlung so auszugestalten, dass es zu keinen Einkommens- oder Vermögensanrechnungen kommt, die Leistungseinbußen für die Berechtigten nach sich ziehen. Schließlich liegt hier durch den Freibetrag auch rückwirkend ein erhöhter Grundsicherungsanspruch vor, der gewährleistet werden muss.

2.5.2. Einführung eines Freibetrags in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 11b Absatz 2a SGB II)

Altersrentner sind zwar im Grundsatz von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, sofern sie aber in einer sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten leben.

tigten nach dem SGB II zusammenleben, wären den Eigenbedarf übersteigende Teile der Grundrente bei dem anderen Partner als Einkommen zu berücksichtigen. Damit würde das Haushaltseinkommen in gemischten Bedarfsgemeinschaften im Ergebnis nicht, wie durch den Freibetrag im SGB XII intendiert, steigen. Eine gemischte Bedarfsgemeinschaft kann überdies auch bestehen, wenn ein Mitglied dieser Bedarfsgemeinschaft dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Bezieht die betreffende Person eine über dem eigenen Bedarf liegende Rente wegen voller Erwerbsminderung, bestünde ohne eine Freibetragsregelung auch hier die Gefahr der Berücksichtigung als Einkommen beim Partner.

Daher wird auch ein Freibetrag im SGB II in den Gesetzentwurf zur Grundrente aufgenommen, der an den Freibetrag im SGB XII angelehnt ist. Dieser Freibetrag kommt auch bei Hinterbliebenenrenten und Renten wegen teilweiser oder nicht dauerhafter Erwerbsminderung zum Tragen, wenn diese einen Anspruch nach dem SGB II haben. Gleiches gilt für Leistungen der sonstigen im neuen § 82a SGB XII angesprochenen Alterssicherungssysteme.

Die Rentenversicherung sowie die sonstigen Alterssicherungssysteme weisen in ihren Rentenbescheiden aus, dass die Betroffenen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Grundrentenzeiten haben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Folgeregelung ist sachgerecht.

2.5.3. Einführung eines Freibetrags bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung

Der neue Freibetrag im SGB XII und SGB II wird auch bei den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Weise eingeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Folgeregelung ist sachgerecht.

2.5.4. Freibetrag beim Wohngeld

Flankierend zur Grundrente soll ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt werden, damit die Verbesserungen bei der Rente nicht durch eine Kürzung beim Wohngeld aufgehoben werden. Der Freibetrag wird so ausgestaltet wie der Freibetrag in den Fürsorgesystemen und steht auch nur Leistungsberechtigten zu, die die 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Grundrente an die Wechselwirkung mit anderen sozialrechtlichen Leistungssystemen gedacht hat und hier Friktionen vorbeugen möchte.

Da gerade Rentnerinnen und Rentner, die zur Miete wohnen, eine sehr hohe Mietbelastung aufweisen und auch ihr Verschuldensrisiko durch die steigenden Wohn- und Energiepreise

extrem gestiegen ist, muss das Wohngeld als Unterstützungsleistung gestärkt werden. Dafür sind die Einbeziehung einer Energiekomponente und die jährliche Anpassung des Wohngeldes notwendig.

3. Erhöhung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung

Bei Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoarbeitslohn bis zu 2.200 Euro wird der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung von derzeit maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Aus Sicht des VdK ist es zielführender, wenn Arbeitgeber für diese Personengruppe einen höheren freiwilligen Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung leisten und somit die Rentenansprüche dieser Arbeitnehmer erhöhen. Insgesamt setzt sich der VdK dafür ein, die gesetzliche Rente als zentrale Absicherung im Alter zu stärken. Gerade für viele Geringverdiener und Angestellte in Betrieben mit wenigen Mitarbeitern ist sie die zentrale Altersvorsorge, da in diesen Betrieben der Arbeitgeber nicht in eine betriebliche Altersvorsorge einzahlt.